

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Stadt Oberkirch**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 17.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Abwassersatzung der Stadt Oberkirch in der Fassung vom 17.12.2018 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 37 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers nach § 40 Abs. 2 oder § 41 Abs. 2 erhebt die Stadt Zählergebühren nach § 42 Abs. 6.

§ 39 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und 2 sowie der Zählergebühren ist der Grundstückseigentümer. [...]

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;

2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;

3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr.3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Für die Anbringung und Unterhaltung der Messeinrichtungen gilt § 41 Abs. 2 – 8 entsprechend.

(3) Bei Grundstücken, für deren regelmäßig anfallende Abwässer eine Pauschalmenge nach Abs. 4 festgelegt ist, kann auf den Einbau einer Messeinrichtung nach Abs. 2 verzichtet werden.

(4) Werden keine geeigneten Messeinrichtungen gem. Abs. 2 angebracht, wird bei Haushaltungen als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 42 m³/Jahr jeweils für die ersten beiden polizeilich angemeldeten Personen (Hauswohnsitz) und für jede weitere polizeilich angemeldete Person (Hauptwohnsitz) von 37 m³/Jahr zugrunde gelegt. In allen anderen Fällen wird die eingeleitete Wassermenge gemäß § 162 AO geschätzt.

§ 41 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 bis 8 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von den Stadtwerken eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadtwerke und werden von ihnen abgelesen.

(3) Die Stadtwerke bestimmen Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadtwerke. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadtwerke unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Der Gebührenschuldner kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes in der nach § 26 der Neufassung dieses Gesetzes vom 23. März 1992 weiter anzuwendenden Fassung verlangen. Stellt der Gebührenschuldner den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(6) Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Gebührenschuldner.

(7) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadtwerke oder auf Verlangen der Stadtwerke vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(8) Solange der Beauftragte der Stadtwerke die Räume des Gebührenschuldners nicht zum Ablesen betreten kann, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(9) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge vom 20 m³/Jahr ausgenommen.

(10) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 25 m³/Jahr
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr
3. Spritzwasserverbrauch
 - a) je Hektar Anbaufläche Kernobst, Steinobst und Beeren 15 m³/Jahr
 - b) je Hektar Anbaufläche Reben 12 m³/Jahr
4. Kühlwasser für landwirtschaftliche Abfindungsbrennereien bei voller Ausnutzung des Brennkontingents von 300 l Weingeist 40 m³/Jahr
(nur Klärgebühren).

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich angemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens so hoch sein wie die Pauschalmengen nach § 40 Abs. 3.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes

ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(11) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen, die nicht über Messung nach Abs. 2 nachgewiesen werden, sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(6) Beim Einbau von Messeinrichtungen nach § 40 Abs. 2 oder § 41 Abs. 2 werden Gebühren wie folgt erhoben:

- Einmalige Gebühr für die Abnahme der Installation und den Einbau eines Zählers 59,-- €
- Monatliche Zählergebühr (incl. Zähleraustausch nach Eichfrist) 3,-- €

Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat angerechnet.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

(6) Die Zählergebühr nach § 42 Abs. 6 entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Die einmalige Gebühr nach § 42 Abs. 6 entsteht mit der Beauftragung der Installation eines Zählers

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandene private Messeinrichtungen gilt bezüglich der Regelung des § 41 Abs. 2 Satz 2 eine Übergangsfrist bis zum jeweiligen Ablauf der Eichgültigkeitsfrist des Privatzählers.

Private Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von den Stadtwerken auf Antrag des Gebührenschuldners auch vor Ablauf der Eichgültigkeitsfrist entschädigungslos in ihr Eigentum übernommen. § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.

Oberkirch, den 17.02.2020




Matthias Braun
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu be-

zeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 17.02.2020

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister

